

08 | Update für Betreiber von Anlagen erneuerbarer Energien nach Entscheidung des BGH

Ausgabe 02 | Juli 2025



Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 13. Mai 2025 in Folge der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 28. November 2024 ([wir berichteten](#)) den Anwendungsbereich der nationalen Regelung der Kundenanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erwartungsgemäß eingeschränkt. Der EuGH hatte hierzu entschieden, dass die Anforderungen an die Kundenanlage im Lichte der europäischen Binnenmarkt Vorgaben auszulegen sind und die weitgehende Anwendung der Kundenanlagenprivilegien im konkreten Streitfall nicht rechtskonform war.



Verbleibende Anwendungsbereich der Kundenanlage

Das EnWG unterscheidet zwischen reguliertem Netz und unregulierter Kundenanlage. Der BGH hat in seiner jüngst ergangenen Entscheidung klargestellt, dass die Abgrenzung zwischen reguliertem Netz und unregulierter Kundenanlage ausschließlich anhand der vom EuGH dargestellten Kriterien der Spannungsebene sowie der Verwendung zum Zwecke der Durchleitung des Stroms zum Verkauf vorgenommen werden sollte. Nach der Entscheidung des BGH verbleibt für die allgemeine Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24a EnWG noch ein geringfügiger Anwendungsbereich, der sich insbesondere auf Eigenversorgungskonstellationen bezieht. Unklar bleibt auch nach der Entscheidung, ob auch die Stromverteilinfrastruktur in Mehrfamilienhäusern (beispielsweise also im Bestand der städtischen Wohnungsbaugesellschaften) der Regulierung zu unterwerfen sind oder ob diese Infrastruktur als unregulierte Kundenanlage bestehen bleiben kann. Hierzu hat sich der BGH leider nicht verhalten. Der Spielraum des BGH war aus unterschiedlichen Gründen in dieser Entscheidungssache nur sehr begrenzt ([wir berichteten](#)). Im Ergebnis überrascht es also nicht, dass die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen wurde.

Leider hat der BGH die Chance verpasst, insbesondere mit Blick auf den verbleibenden Anwendungsbereich der Kundenanlage für Rechtsklarheit zu sorgen. Aus unserer Sicht droht durch die nunmehr anzuwendende richtlinienkonforme Auslegung, dass eine weitere Detailkasuistik entsteht, die es vielen Marktteilnehmern schwer machen wird, eine rechtssichere Berufung auf den Status als unregulierte Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Ob sich aus den noch nicht vorliegenden Urteilsgründen weitere Erkenntnisse und damit auch Klarheit ergeben kann, bleibt abzuwarten. Gerade aus diesem Grunde ist es nötig, eine umfassende Einzelfallbetrachtung der Standorte und Versorgungskonzepte (wie beispielsweise den Betrieb einer PV-Anlagen auf dem Verwaltungsgebäude oder die Abgabe von Energie an eine Kantine oder an einen Wachschatz) vorzunehmen.

Die Entscheidung des BGH betrifft sowohl bestehende wie auch künftige Versorgungskonzepte und auch eine Reihe von Geschäftsmodellen. Dabei besteht nunmehr die Unsicherheit nicht nur in der Frage, inwieweit der Betreiber einer Kundenanlage als Netzbetreiber (mit den einhergehenden regulatorischen Anforderungen) anzusehen ist, sondern auch in ökonomischer Hinsicht.

Denn die Durchleitung des Stroms durch ein Netz hat im Verkauf an den Letztverbraucher zur Folge, dass netzseitige Abgaben und Umlagen zu erheben sind, die bei einer bloßen Durchleitung des Stroms durch eine Kundenanlage nicht anfallen. Schließlich kann die Einstufung einer Infrastruktur als Netz auch erhebliche Auswirkungen auf die Anforderungen an den Jahresabschluss (Offenlegungsverpflichtung, Kontentrennung, etc.) haben.

Nach dem Urteil des BGH ist nunmehr der Gesetzgeber am Zug. Es bleibt zu hoffen, dass die neue Bundesregierung trotz der sehr angespannten weltpolitischen Lage auch an dieser Stelle schnell für Klarheit sorgen wird, denn sonst droht spätestens mit der nächsten Jahresabschlussprüfung eine kontroverse Diskussion um den Status von Versorgungskonzepten und eine buchhalterische Entflechtung, die mit enormem Aufwand und enormen Kosten verbunden wäre.

Auswirkungen auf die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung gemäß § 3 Nr. 24b EnWG

Der BGH hat durch seine Wertungen auch erste Indikationen zur gegebenenfalls notwendigen unionsrechtskonformen Auslegung des § 3 Nr. 24b EnWG gegeben.

Nach der unionsrechtskonformen Auslegung des BGH liegt ein reguliertes Netz immer dann vor, wenn die Infrastruktur zur Durchleitung von Strom zum Verkauf an Dritte genutzt wird. Daher sollten Unternehmen jedenfalls auch die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung nach § 3 Nr. 24b EnWG näher darauf untersuchen, ob eine Nutzung durch Dritte in Betracht kommt, beziehungsweise bereits jetzt erfolgt. Denn auch wenn es sich dem Namen nach um eine Eigenversorgung handelt, liegt im energierechtlichen Sinne keine Eigenversorgung bei einer Weiterleitung von Strom an verbundene Kommunalgesellschaften vor. Inwieweit eine Kundenanlage in dieser Konstellationen nunmehr als reguliertes Netz angesehen werden muss, hat der BGH nicht klargestellt, Hinweise erhoffen wir uns aus den noch nicht bekannten Urteilsgründen.

Gerne stehen wir für Diskussionen und erste Bewertungen der Auswirkungen der Entscheidung des BGH zur Verfügung. Natürlich werden wir Sie über die Entwicklungen in Bezug auf dieses spannende und hochrelevante Thema auf dem Laufenden halten und über die Urteilsgründe des BGH nach Veröffentlichung berichten.



Johannes Embacher

Manager,
KPMG Law
T +49 211 415559-7635
jembacher@kpmg-law.com



Hendrik Alexander Burbach

Manager,
KPMG Law
T +49 211 415559-7684
hburbach@kpmg-law.com

In unseren kostenfreien Webcasts und Veranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle Themen:

- Webcast – 11. September 2025: Tax Update Public: Fokus Aktuelle Lohnsteuerfragen bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften – [Jetzt zum Webcast anmelden](#)
- Live-Veranstaltung – 15. September 2025: 9. Forum kommunales Steuerrecht in Leipzig – [Jetzt zur Veranstaltung anmelden](#)



Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Steffen Döring**

Partner, Head of Public Sector Tax
T +49 30 2068-3529
steffendoering@kpmg.com

**Peter Ballwieser**

Director, Public Sector Tax
T +49 221 2073-1820
pballwieser@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



**Newsletter
abonnieren:**



**[Public Sector Insights: Abonnieren Sie
unseren Branchennewsletter](#)**

**[Erfahren Sie mehr zum Thema „Steuern
im öffentlichen Sektor“ bei KPMG](#)**

German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.